

BStGer CA.2024.4 vom 16. Mai 2024

Bundesstrafgericht, 2024-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2024.4

FR: TPF CA.2024.4 du 16 mai 2024

IT: TPF CA.2024.4 del 16 maggio 2024

Regeste

Berufung gegen SK-Entscheid (Art. 398 StPO); Gewerbsmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB), mehrfache, teilweise versuchte missbräuchliche ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 2 i.V.m. Art. 22 StGB), Teilnahme an der mehrfachen, teilweise versuchten qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 22, Art. 24 oder Art. 25, Art. 26 StGB), qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 2 und Abs. 2 lit. b StGB) und weiteres.

Erwägungen

E. 1

D. HOLDING, vertreten durch Rechtsanwalt Adrian Wyss

Privatklägerschaft / Berufungsführerin im Berufungsverfahren CA.2024.4

E. 2

BANK E., vertreten durch Rechtsanwalt Ernst F. Schmid

Privatklägerschaft / Berufungsführerin im Berufungsverfahren CA.2024.5

E. 2.1

Die beiden Privatklägerinnen D. Holding und Bank E. nahmen das begründete Urteil jeweils am 3. Januar 2024 in Empfang (CA.2023.34 pag. 1.100.347 und CA 2023.34 pag. 1.100.348). Sowohl die Erklärung der D. Holding, wonach «keine Berufung erklärt» werde (CA.2023.34 pag. 1.300.001), als auch die Erklärung der Bank E., sie «ziehe» die angemeldete Berufung «zurück» (CA.2023.34 pag. 1.300.003) erfolgten nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung durch die Vorinstanz, indessen noch vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Berufungserklärung. Nach dem zuvor Dargelegten (vgl. Erwägung III.1 hiervor) sind beide Parteierklärungen als Verzicht auf die Einreichung einer Berufungserklärung zu interpretieren und entgegenzunehmen. Die durch ihre jeweilige Rechtsvertretung abgegebenen Erklärungen der beiden Privatklägerinnen D. Holding und Bank E. erfolgten in der für einen gültigen Rechtsmittelverzicht erforderlichen Sachkenntnis und bringen klar zum Ausdruck, dass auf eine berufsweise Anfechtung des erstinstanzlichen Strafurteils verzichtet wird. Der insofern gültige Verzicht auf die Erklärung der Berufung ist endgültig (vgl. Art. 386 Abs. 3 StPO). Die von den Privatklägerinnen D. Holding und der Bank E. angehobenen Berufungen sind folglich als durch Verzicht auf Einreichung einer Berufungserklärung erledigt abzuschreiben.

E. 2.2

Der beschwerten Dritten FF. S.L.U. ging die schriftliche Urteilsbegründung am 3. Januar 2024 zu (CA.2023.34 pag. 1.100.351). Demnach begann die Frist von 20 Tagen zur

Einreichung der Berufungserklärung mit dem auf die Urteilszustellung folgenden Tag bis am 23. Januar 2024 zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Der beschwerte Dritte O. nahm die schriftliche Urteilsbegründung gemäss persönlich unterzeichneter Empfangsbestätigung am 2. Januar 2024 in Empfang

- 7 - (CA.2023.34 pag. 1.100.343). Demnach begann die 20-tägige Frist zur Einreichung der Berufungserklärung ebenfalls am 3. Januar 2024 zu laufen und endete unter Berücksichtigung eines nicht zur Frist zählenden Sonntages am 22. Januar 2024 (Art. 90 Abs. 1 und 2 StPO). Innert der massgeblichen Frist haben weder die FF. S.L.U. noch O. eine Berufungserklärung eingereicht. Das Einreichen einer Berufungserklärung ist zwingend und stellt keine blosser Ordnungsvorschrift dar (vgl. BÄHLER, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 399 StPO N. 6; Urteil des Bundesgerichts 6B_968/2013 vom 19. Dezember 2013 E. 2.1 mit Hinweisen). Im blossen Ablauflassen der Frist kann kein formgültiger Verzicht auf eine Berufung im Sinne von Art. 386 Abs. 1 StPO erblickt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_928/2023 vom 8. November 2023 E. 3). Mangels Einreichung einer Berufungserklärung ist auf die Berufungen der beschwerten Dritten FF. S.L.U. und O. nicht einzutreten (Art. 403 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch die Partei gilt, die ein Rechtsmittel zurückzieht oder auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entgegen der von der Privatklägerin Bank E. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Zürcher Obergerichts vertretenen Auffassung (CA.2023.34 pag. 1.300.003) ist sie infolge des erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Berufungssache beim Berufungsgericht erklärten Rechtsmittelverzichts ebenfalls als kostenpflichtig werdende Partei zu betrachten. Die für die abgetrennten Berufungsverfahren CA.2024.4, CA.2024.5, CA.2024.6 und CA.2024.7 auf jeweils Fr. 200.00 festzusetzende Gerichtsgebühr ist daher der im entsprechenden Verfahren berufungsführenden Partei aufzuerlegen. Als unterliegende Verfahrensbeteiligte haben die Privatklägerinnen D. Holding und Bank E. sowie die beschwerten Dritte FF. S.L.U. und O. keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Über allfällige Entschädigungsansprüche der übrigen Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit den im vorliegenden Beschluss erledigten Berufungsverfahren wird im Rahmen des weiterzuführenden Berufungsverfahrens CA.2023.34 zu befinden sein.

- 8 - Die Berufungskammer beschliesst: I. Verfahrensabtrennungen 1. Das die Privatklägerin D. Holding betreffende Berufungsverfahren wird vom Berufungsverfahren mit der Geschäftsnummer CA.2023.34 abgetrennt und unter der Geschäftsnummer CA.2024.4 weitergeführt. 2. Das die Privatklägerin Bank E. betreffende Berufungsverfahren wird vom Berufungsverfahren mit der Geschäftsnummer CA.2023.34 abgetrennt und unter der Geschäftsnummer CA.2024.5 weitergeführt. 3. Das die beschwerte Dritte FF. S.L.U. betreffende Berufungsverfahren wird vom Berufungsverfahren mit der Geschäftsnummer CA.2023.34 abgetrennt und unter der Geschäftsnummer CA.2024.6 weitergeführt.

E. 3

FF. S.L.U., vertreten durch Rechtsanwalt Dimitri Santoro

beschwerte Dritte / Berufungsführerin im Berufungsverfahren CA.2024.6

E. 4

Dem beschwerten Dritten O. wird für das Berufungsverfahren CA.2024.7 keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Über allfällige Entschädigungsansprüche der übrigen Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit den im vorliegenden Beschluss erledigten Berufungsverfahren CA.2024.4, CA.2024.5, CA.2024.6 und CA.2024.7 wird im Rahmen des Hauptberufungsverfahrens CA.2023.34 entschieden. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum Sandro Clausen

- 10 - Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, Herrn Staatsanwalt des Bundes René Eichenberger - Rechtsanwalt Rouven Brigger - Herrn Rechtsanwalt Daniel U. Walder - Herrn Rechtsanwalt Adrian Ramsauer - Herrn Rechtsanwalt Adrian Wyss - Herrn Rechtsanwalt Ernst F. Schmid und Frau Rechtsanwältin Brigitte Knecht - Herren Rechtsanwälte Roland M. Ryser und Urs Hoffmann-Nowotny - Herrn Rechtsanwalt Tobias Zuberbühler - Frau Rechtsanwältin Tanja Knodel - Herrn Rechtsanwalt Guy-Philippe Rubeli - Firma DD. - Herrn Rechtsanwalt Bernhard Welten - Herrn Rechtsanwalt Dimitri Santoro, Vertreter der FF. S.L.U. - Herrn O. - I. SA Kopie an (brevi manu): - Bundesstrafgericht, Strafkammer

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft - in die Akten des Berufungsverfahrens mit der Geschäftsnummer CA.2023.34 Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 21. Mai 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.